

toelage verminderen met een bedrag dat niet hoger mag liggen dan 10 % van de toelage. Voordat die sanctie wordt toegepast, hoort de voogdijminister de voorzitter van de raad van bestuur en de directeur-generaal.

Onderhavig artikel is van toepassing, onverminderd de bepalingen van de artikelen 121 tot 124 van de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de federale staat.

TITEL X. — Slotbepalingen

Art. 50. Wanneer zich een onverwacht evenement voordoet dat gelijk kan worden gesteld aan een geval van overmacht of ingeval de Vennootschap nieuwe lasten worden opgelegd, als gevolg van evenementen extern aan de activiteiten of de wil van beide partijen, plegen de federale regering en de Vennootschap overleg over de aanpassing of de wijziging van deze overeenkomst door middel van een bijakte I. De eventuele aanpassingen of wijzigingen moeten door de raad van bestuur worden goedgekeurd.

In geval van wijziging van de wettelijke en/of statutaire bepalingen van de Vennootschap, zal deze overeenkomst voor zover nodig aan de nieuwe bepalingen worden aangepast.

Aldus opgemaakt te Brussel, in twee exemplaren,

Voor de Belgische Staat:

M. MICHEL

De Staatssecretaris belast met de Federale Culturele Instellingen

Voor de NV van publiek recht met sociale doeleinden

Paleis voor Schone Kunsten :

I. MAZZARA

Voorzitster van de raad van bestuur

cette sanction, la Ministre de tutelle entend le président du conseil d'administration et le directeur général.

Le présent article est applicable sans préjudice des articles 121 à 124 de la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral.

TITRE X. — Dispositions finales

Art. 50. Lors de la survenance d'un événement imprévisible assimilable à un cas de force majeure ou en cas de charges nouvelles imposées à la Société, résultant d'événements extérieurs à l'action ou à la volonté des deux parties, une concertation s'engagera entre le Gouvernement fédéral et la Société sur l'aménagement ou la modification du présent contrat par voie d'avenant. Ces aménagements et ces modifications éventuels devront être approuvés par le conseil d'administration.

En cas de modification des dispositions légales et/ou statutaires de la société, le présent contrat sera adapté aux nouvelles dispositions dans la mesure nécessaire.

Ainsi établi à Bruxelles, en deux exemplaires,

Pour l'Etat belge :

M. MICHEL

Le Secrétaire d'Etat chargé des institutions culturelles fédérales

Pour la SA de droit public à finalité sociale

Palais des Beaux-Arts :

I. MAZZARA

Présidente du Conseil d'administration

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/21030]

29 MEI 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen voor wat betreft het vergunningsstelsel van de inrichtingen van klasse I en het koninklijk besluit van 27 oktober 2009 tot bepaling van de bedragen en de betalingswijze van de retributies geheven met toepassing van de reglementering betreffende de bescherming tegen ioniserende straling. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 mei 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen voor wat betreft het vergunningsstelsel van de inrichtingen van klasse I en het koninklijk besluit van 27 oktober 2009 tot bepaling van de bedragen en de betalingswijze van de retributies geheven met toepassing van de reglementering betreffende de bescherming tegen ioniserende straling (*Belgisch Staatsblad* van 11 juni 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/21030]

29 MAI 2020. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants en ce qui concerne le régime d'autorisation des établissements de la classe I et l'arrêté royal du 27 octobre 2009 fixant le montant et le mode de paiement des redevances perçues en application de la réglementation relative à la protection contre les rayonnements ionisants. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 mai 2020 modifiant l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants en ce qui concerne le régime d'autorisation des établissements de la classe I et l'arrêté royal du 27 octobre 2009 fixant le montant et le mode de paiement des redevances perçues en application de la réglementation relative à la protection contre les rayonnements ionisants (*Moniteur belge* du 11 juin 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/21030]

29. MAI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, was die Genehmigungsregelung für Einrichtungen der Klasse I betrifft, und des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. Mai 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, was die Genehmigungsregelung für Einrichtungen der Klasse I betrifft, und des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

Föderalagentur für Nuklearkontrolle

29. MAI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, was die Genehmigungsregelung für Einrichtungen der Klasse I betrifft, und des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, der Artikel 16, 16/1, 17, 27/4 bis 27/9 und 30^{quater} Nr. 1, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren;

Aufgrund der Stellungnahme der Föderalagentur für Nuklearkontrolle vom 21. Januar 2020;

Aufgrund der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. Februar 2020, registriert am 25. Februar 2020;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 5. Februar 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 17. Februar 2020;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.096/3 des Staatsrates vom 10. April 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, was die ionisierende Strahlung betrifft.

KAPITEL 2 - *Abänderungsbestimmungen*

Art. 2 - In Artikel 3.1 Buchstabe *a*) des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"2. Einrichtungen, in denen Spaltstoffe, mit Ausnahme von Natururan oder abgereichertem Uran und natürlichem Thorium, verwendet oder in Besitz gehalten werden, wenn die Summe der Verhältnisse zwischen den Massen der nachstehend erwähnten Spaltstoffe und ihren Bezugsmassen größer als eins ist. Die für diese Berechnung zu berücksichtigende Bezugsmasse wird auf 200 g für Plutonium-239, 200 g für Uran-233 und 350 g für Uran-235 festgelegt."

Art. 3 - Artikel 6 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 6 - Genehmigungsregelung für Einrichtungen der Klasse I

6.1 Für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde

Gemäß Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 müssen Einrichtungen der Klasse I eine Errichtungs- und Betriebsgenehmigung besitzen, die vom König erteilt und bestätigt wird.

6.1^{bis} Prüfung der Auswirkungen ionisierender Strahlungen auf die Umwelt

6.1^{bis}.1 Anwendungsbereich

Folgende Projekte unterliegen einem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden UVP-Bericht):

1. in Anlage X aufgeführte Projekte,

2. in Anlage XI aufgeführte Projekte, für die die Agentur nach einem Screening der Meinung ist, dass sie aufgrund ionisierender Strahlungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können.

6.1^{bis}.2 Ausnahme von den Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1 - In den in Artikel 27/8 des Gesetzes vom 15. April 1994 vorgesehenen Fällen kann der Projektträger bei der Agentur beantragen, Projekte oder Teile davon von den Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen.

Der Antrag auf Ausnahme umfasst in jedem Fall Folgendes:

1. eine Beschreibung des Projekts,

2. eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, sofern Informationen über diese Auswirkungen verfügbar sind,

3. Argumente/Gründe, warum eine Ausnahme von den Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wird,

4. die im Rahmen anderer Formen der Umweltverträglichkeitsprüfung gewonnenen Informationen.

Der Projektträger richtet seinen Antrag auf Ausnahme schriftlich an die Agentur. Dieser Antrag kann vor Einreichung des Genehmigungsantrags an die Agentur gerichtet werden.

Stellt die Agentur fest, dass der Antrag auf Ausnahme unvollständig ist, setzt sie den Projektträger davon in Kenntnis. Dieser erteilt der Agentur schnellstmöglich zusätzliche Auskünfte.

§ 2 - Die Agentur befindet über den Antrag auf Ausnahme binnen einer Frist von sechzig Kalendertagen oder binnen einer längeren Frist, die sie rechtfertigen muss. Diese Frist läuft ab dem Tag des Eingangs des vollständigen Antrags auf Ausnahme. Die Agentur teilt dem Projektträger ihre mit Gründen versehene Entscheidung per Einschreiben mit.

Ist die Agentur der Meinung, dass die beantragte Ausnahme nicht gewährt werden kann, setzt sie vorab den Projektträger davon in Kenntnis, wobei sie ihn darauf hinweist, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung angehört zu werden.

Falls der Projektträger sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, muss er die Agentur spätestens am fünfzehnten Kalendertag nach der Notifizierung schriftlich davon in Kenntnis setzen.

§ 3 - Wenn die Agentur entscheidet, eine Ausnahme zu gewähren, wird diese Entscheidung:

1. gemäß Artikel 27/8 § 4 des Gesetzes vom 15. April 1994 von der Agentur auf ihrer Website zur Einsichtnahme durch die betroffene Öffentlichkeit veröffentlicht,
2. der Europäischen Kommission durch die Agentur mitgeteilt, und zwar spätestens bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

6.1bis.3 Screening

§ 1 - Der Projektträger erstellt für die in Anlage XI erwähnten Projekte gemäß dem Musterformular in Anlage XII ein Screening-Dokument und übermittelt dieses der Agentur.

Der Projektträger berücksichtigt gegebenenfalls verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt wurden. Der Projektträger kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Projekts und aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

§ 2 - Die Agentur teilt dem Projektträger die in Artikel 6.1bis.1 Nr. 2 erwähnte Stellungnahme spätestens binnen sechzig Kalendertagen nach Empfang des vollständigen Screening-Dokuments mit. In dieser Stellungnahme werden die in Anlage XIII erwähnten Kriterien berücksichtigt und werden gegebenenfalls die vom Projektträger vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verhinderung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, die andernfalls hätten entstehen können, angegeben.

6.1bis.4 Scoping-Stellungnahme

§ 1 - Der Projektträger kann bei der Agentur vor der Erstellung des UVP-Berichts eine Scoping-Stellungnahme beantragen.

§ 2 - Der Projektträger richtet seinen Antrag auf Scoping-Stellungnahme schriftlich an die Agentur.

Der Projektträger gibt in seinem Antrag auf Scoping-Stellungnahme in jedem Fall Folgendes an:

1. eine Beschreibung des Projekts einschließlich seines Standorts und der technischen Kapazität sowie kurze Beschreibung der erwogenen Alternativen zu dem Projekt oder zu bestimmten Teilen davon,
2. eine Beschreibung der zu untersuchenden erheblichen Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf Mensch und Umwelt haben wird,
3. gegebenenfalls alle verfügbaren Auskünfte über potenzielle erhebliche grenzüberschreitende oder transregionale Auswirkungen des Projekts.

§ 3 - In den in Artikel 27/5 §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. April 1994 erwähnten Fällen übermittelt die Agentur den Antrag auf Scoping-Stellungnahme den in Artikel 6.3.4 erwähnten beratenden Instanzen gemäß dem dort beschriebenen Verfahren und den in Artikel 6.4 erwähnten Behörden und Regionen gemäß dem dort beschriebenen Verfahren zur Stellungnahme.

§ 4 - Die Agentur stützt ihre Scoping-Stellungnahme auf die im Rahmen des Antrags auf Scoping-Stellungnahme des Projektträgers erteilten Auskünfte; sie berücksichtigt die Ergebnisse der Konsultation und die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Auskünfte.

6.1bis.5 Inhalt des UVP-Berichts

Der UVP-Bericht umfasst in jedem Fall folgende Angaben:

1. eine Beschreibung des Projekts mit Angaben zum Standort, zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen einschlägigen Aspekten des Projekts,
2. eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt,
3. eine Beschreibung der Aspekte des Projekts oder der Maßnahmen, mit denen mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und, wenn möglich, ausgeglichen werden sollen,
4. eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen, die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt,
5. eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 erwähnten Angaben,
6. ergänzende Informationen gemäß Anlage XIV, die für die spezifischen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart und für die Umweltfaktoren, die möglicherweise beeinträchtigt werden, von Bedeutung sind.

Ein UVP-Bericht, für den eine Scoping-Stellungnahme abgegeben wurde, stützt sich auf diese Scoping-Stellungnahme und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für eine begründete Schlussfolgerung in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden.

Der Projektträger berücksichtigt bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts die vorhandenen Ergebnisse anderer einschlägiger Prüfungen, die in Anwendung des Gesetzes vom 15. April 1994 und der vorliegenden Ordnung oder anderer regionaler oder föderaler Rechtsvorschriften beziehungsweise Rechtsvorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurden.

6.1bis.6 Vorherige Billigung des UVP-Berichts

§ 1 - Wenn der Projektträger gemäß Artikel 27/6 des Gesetzes vom 15. April 1994 vor seinem Antrag auf Genehmigung bei der Agentur eine Bewertung des Entwurfs eines UVP-Berichts beantragt, richtet er seinen Antrag und den Entwurf eines UVP-Berichts in ausdrückbarer elektronischer Form an die Agentur.

§ 2 - Die Agentur unterwirft den Entwurf eines UVP-Berichts gemäß dem in Artikel 6.3.3 beschriebenen Verfahren einer öffentlichen Untersuchung.

Gleichzeitig wird der Entwurf eines UVP-Berichts zur Stellungnahme übermittelt:

1. den in Artikel 6.3.4 erwähnten beratenden Instanzen, gemäß dem in diesem Artikel aufgenommenen Verfahren, und

2. den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragspartei des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und den betroffenen Regionen, gemäß dem in Artikel 6.4 beschriebenen Verfahren, wenn die Agentur feststellt, dass mit erheblichen grenzüberschreitenden oder transregionalen Auswirkungen gemäß Artikel 27/5 § 6 des Gesetzes vom 15. April 1994 zu rechnen ist.

§ 3 - Die Agentur billigt den Entwurf eines UVP-Berichts oder lehnt ihn ab, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

1. die Ergebnisse der gemäß Artikel 6.3.3 durchgeführten öffentlichen Untersuchung,
2. die Stellungnahmen der in Artikel 6.3.4 erwähnten beratenden Instanzen,
3. gegebenenfalls die gemäß Artikel 6.4 durchgeführte grenzüberschreitende oder transregionale Konsultation.

Ist die Agentur der Meinung, dass der Projektträger Überwachungsmaßnahmen treffen muss, werden diese in der Entscheidung der Agentur aufgeführt.

6.2 Zu erteilende Auskünfte und beizubringende Unterlagen

Der Antrag auf Genehmigung wird in ausdrückbarer elektronischer Form an die Agentur gerichtet, nachdem er von einem zugelassenen Sachverständigen für physikalische Kontrollen der Klasse I geprüft und gebilligt wurde.

Sofern diese Information nicht bereits früher eingereicht wurde und noch aktuell ist, enthält der Antrag auf Genehmigung:

1. folgende administrative Auskünfte:

- a) Name, Vorname und Eigenschaft des Antragstellers,
- b) Identifizierung des Betreibers: Gesellschaftsname des Unternehmens, Gesellschafts-, Verwaltungs- und Betriebsitz des Unternehmens, Namen und Vornamen der Verwalter oder geschäftsführenden Verwalter,
- c) Beschreibung der organisatorischen Fähigkeiten und der verfügbaren Arbeitskräfte des Betreibers, um den sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten,

2. einen vorläufigen Sicherheitsbericht, der die Bedingungen von Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 30. November 2011 zur Festlegung von Sicherheitsvorschriften für kerntechnische Anlagen erfüllt und in dem in jedem Fall folgende Angelegenheiten behandelt werden:

- a) Einführung und Kontext,
- b) allgemeine Beschreibung des Standorts, der Anlage, ihres normalen Betriebs und der Sicherheit, kurze Beschreibung der Hauptkreisläufe (Flüssigkeitskreisläufe, Stromkreise) und des Sicherungs- und Steuerungssystems, Art und Mengen der verwendeten radioaktiven Stoffe,
- c) detaillierte Beschreibung des Standorts:
 - i. topografische Aufnahme der Gegend im Radius von 500 m um die Einrichtung sowie Angaben über die Bevölkerungsdichte innerhalb dieses Umkreises,
 - ii. Geologie, Seismologie, Hydrologie, Meteorologie, Klimatologie und andere relevante natürliche Merkmale,
 - iii. wirtschaftliche Tätigkeiten, einschließlich Landwirtschaft, Verkehrsverbindungen und andere relevante Aspekte im Zusammenhang mit menschlichen Aktivitäten,
- d) allgemeine Aspekte der Planung und grundlegende Sicherheitsziele, Beschreibung des gestaffelten Sicherheitskonzepts,
- e) detaillierte Beschreibung der Sicherheitsfunktionen und der für die nukleare Sicherheit wichtigen Strukturen, Systeme und Komponenten mit ihren Auslegungsbasen und ihren Funktionsweisen in allen Zuständen der Anlage (normaler Betrieb, Stillstand, Zwischenfälle und Unfälle),
- f) auf die Anlage anwendbare Codes und Normen und für die nukleare Sicherheit wichtige Strukturen, Systeme und Komponenten,
- g) Nachweis der Sicherheit:
 - i. deterministische Analysen, aus denen hervorgeht, dass die Sicherheitskriterien und radiologischen Grenzwerte eingehalten werden, Beschreibung der Margen inbegriffen,
 - ii. vorläufige probabilistische Sicherheitsanalysen für die in Artikel 3.1 Buchstabe a) Nr. 1 erwähnten Einrichtungen,
- h) Organisation des Betriebs und Beschreibung des Managementsystems,
- i) betriebliche Aspekte, einschließlich:
 - i. Beschreibung der Ziele der Verfahren, die nach einem Unfall zu befolgen sind,
 - ii. Grundsätze der Wartung, Prüfung und Inspektion,
 - iii. Qualifikation und Ausbildung des Personals,
 - iv. Grundsätze des Alterungsmanagements,
- j) wichtigste Betriebsbegrenzungen und -bedingungen mit ihren technischen Rechtfertigungen,
- k) Beschreibung des Strahlenschutzes, unter anderem der Maßnahmen und Mittel, die im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung der in Kapitel III bestimmten Grundnormen eingesetzt werden,

- l) radioaktive Ableitungen unter normalen Umständen und bei einem Störfall sowie vorgesehene Betriebsgrenzwerte; Vorschlag eines Programms für die Überwachung der Umwelt am Standort und außerhalb des Standortes,
- m) Vorbereitung auf Notstandssituationen: Maßnahmen am Standort und Verbindung/Koordination mit externen Organisationen,
- n) die Teilakte radioaktive Abfälle und die Teilakte Abbau, die in Artikel 5.8 erwähnt sind,
3. eine vom Betreiber vorgelegte Beschreibung der Planung und der Phasen des Baus der Einrichtung, der Herstellung ihrer Komponenten und der Halte- und Nachweispunkte,
4. eine Beschreibung der Planung und der Grundsätze des Test- und Kontrollprogramms im Rahmen der Abnahme der Einrichtung,
5. die Verpflichtung, eine Versicherungspolice zur Deckung der zivilrechtlichen Haftpflicht abzuschließen, die sich aus den nuklearen Tätigkeiten ergibt,
6. gegebenenfalls die Entscheidung der Agentur über den Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6.1bis.2,
7. gegebenenfalls gemäß Artikel 6.1bis.1 einen UVP-Bericht oder ein Screening-Dokument und die in Artikel 6.1bis.3 § 2 erwähnte Stellungnahme der Agentur,
8. wenn Artikel 37 des Euratom-Vertrags anwendbar ist, eine Mitteilung mit den "allgemeinen Angaben", wie in der Empfehlung 2010/635/Euratom der Europäischen Kommission vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags bestimmt,

6.3 Vorherige Konsultationen

6.3.1 Sicherheitsbeurteilung seitens der Agentur, Stellungnahme der NERAS und vorläufige vorherige Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates

§ 1 - Stellt die Agentur fest, dass der eingereichte Genehmigungsantrag unvollständig ist, setzt sie den Antragsteller davon in Kenntnis. Der Antragsteller erteilt der Agentur schnellstmöglich zusätzliche Auskünfte.

Nachdem der Genehmigungsantrag für vollständig erklärt worden ist:

1. führt die Agentur eine unabhängige Sicherheitsbeurteilung durch,
2. leitet die Agentur die Teilakte radioaktive Abfälle und die Teilakte Abbau an die NERAS weiter und bittet sie darum, eine Stellungnahme abzugeben.

Die NERAS verfügt ab Empfang der Teilakten über eine Frist von fünfzig Kalendertagen oder über eine längere Frist, deren Rechtfertigung von der Agentur gebilligt ist, um der Agentur ihre mit Gründen versehene Stellungnahme in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte mitzuteilen.

Gibt die NERAS binnen der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme ab, wird davon ausgegangen, dass die geplante Einrichtung keinen Anlass zu Bemerkungen ihrerseits gibt.

Nach Empfang der mit Gründen versehenen Stellungnahme der NERAS beziehungsweise nach Ablauf der vorgegebenen Frist und auf der Grundlage der Sicherheitsbeurteilung untersucht die Agentur den Antrag und erstellt einen Bericht für den Wissenschaftlichen Rat.

Die Agentur übermittelt dem Wissenschaftlichen Rat die Genehmigungsakte zusammen mit ihrem Bericht und gegebenenfalls der mit Gründen versehenen Stellungnahme der NERAS und der Sicherheitsbeurteilung.

Der Wissenschaftliche Rat kann verlangen, dass der Antragsteller ihm die Stellungnahmen jedes nationalen, internationalen oder ausländischen Sachverständigen oder Kontrolldienstes in Sachen allgemeine oder besondere Aspekte der Sicherheit der Einrichtung oder der Auswirkungen auf die Umwelt mitteilt. Er kann diese Stellungnahme auch direkt einholen.

Der Rat kann den Antragsteller bestellen und anhören.

Der Rat gibt eine vorläufige vorherige Stellungnahme ab. Wenn diese Stellungnahme günstig ausfällt, können besondere Bedingungen darin enthalten sein, die nicht in vorliegender Ordnung vorgesehen sind und die der Rat für notwendig erachtet, um die Sicherheit der Einrichtung zu gewährleisten und die Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen.

Die Agentur teilt dem Antragsteller die vorläufige vorherige Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates per Einschreiben mit. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab der Mitteilung, um eventuelle Bemerkungen einzuzureichen. Diese Frist kann auf seinen Antrag hin von der Agentur verlängert werden.

§ 2 - Sobald der Antragsteller mitgeteilt hat, dass er keine Bemerkungen zu der vorläufigen vorherigen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates zu machen hat, oder sobald er eine entsprechend der vorläufigen vorherigen Stellungnahme des Rates geänderte Akte eingereicht hat oder sobald die in § 1 letzter Absatz vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne dass der Antragsteller Bemerkungen eingereicht hat, wird ein öffentliches Untersuchungsverfahren gemäß dem in Artikel 6.3.3 beschriebenen Verfahren eingeleitet.

Eine aus dem Genehmigungsantrag und der vorläufigen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates zusammengestellte Akte wird gleichzeitig zur Stellungnahme übermittelt:

1. an die beratenden Instanzen gemäß dem in Artikel 6.3.4 beschriebenen Verfahren,
2. an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsparteien des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und die betroffenen Regionen, gemäß dem in Artikel 6.4 beschriebenen Verfahren, wenn die Agentur feststellt, dass mit erheblichen grenzüberschreitenden oder transregionalen Auswirkungen gemäß Artikel 27/5 § 6 des Gesetzes vom 15. April 1994 zu rechnen ist.

6.3.2 Konsultation der Europäischen Kommission

In den in Artikel 37 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Fällen holt die Agentur die Stellungnahme der Europäischen Kommission ein.

Der Wissenschaftliche Rat kann die Europäische Kommission in Sachen allgemeine oder besondere Aspekte der Sicherheit der Einrichtung oder der Auswirkungen auf die Umwelt konsultieren.

6.3.3 Öffentliche Untersuchung

§ 1 - Während der öffentlichen Untersuchung stellt die Agentur die Akte in physischer oder elektronischer Form zur Einsichtnahme in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung. Dieselbe Akte wird außerdem bei der Gemeinde, in der sich der Gegenstand des Antrags befindet, in physischer oder elektronischer Form zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Akte wird von der Agentur ebenfalls auf der Website der Agentur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wenn die Akte einen UVP-Bericht umfasst, bezieht sich die öffentliche Untersuchung ebenfalls auf den Inhalt dieses Berichts, es sei denn, dieser Bericht ist bereits gebilligt worden und ist noch aktuell.

§ 2 - Die öffentliche Untersuchung wird angekündigt:

1. durch einen Anschlag, der durch die betreffende Gemeinde am Betriebssitz angebracht wird,
2. durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Website der Gemeinden, die weniger als 5 km vom Gegenstand des Antrags entfernt sind,
3. durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Website der Agentur,
4. durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt spätestens am Tag vor Beginn der öffentlichen Untersuchung.

§ 3 - Die Bekanntmachung umfasst mindestens Folgendes:

1. kurze Beschreibung des Gegenstands des Antrags,
2. Standort des Gegenstands des Antrags,
3. Name des Antragstellers oder des Betreibers. Wenn der Antrag von einer natürlichen Person im Namen einer juristischen Person unterzeichnet wird, wird nur der Name der juristischen Person angegeben,
4. Behörde, bei der relevante Auskünfte eingeholt werden können, und ihre Kontaktdaten,
5. Datum des Beginns und des Endes der öffentlichen Untersuchung,
6. Orte, an denen die Akte während der öffentlichen Untersuchung eingesehen werden kann und Modalitäten für die Einsichtnahme,
7. Möglichkeit, Standpunkte, Bemerkungen und Einwände in Bezug auf die Akte einzureichen sowie Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung,
8. gegebenenfalls Verweis auf zuvor stattgefundene öffentliche Untersuchungen.

§ 4 - Die öffentliche Untersuchung beginnt an dem von der Agentur angegebenen Datum und läuft über einen Zeitraum von dreißig Kalendertagen.

Während des Zeitraums der öffentlichen Untersuchung kann jede natürliche oder juristische Person der Agentur ihre Standpunkte, Bemerkungen und Einwände schriftlich mitteilen.

6.3.4 Beratende Instanzen

§ 1 - Die Agentur übermittelt die Akte in ausdrückbarer elektronischer Form folgenden Instanzen zur Stellungnahme:

1. den Bürgermeister- und Schöffenkollegien der Gemeinden, die weniger als 5 km vom Gegenstand des Antrags entfernt sind,
2. den Provinzen, die weniger als 5 km vom Gegenstand des Antrags entfernt sind,
3. der Flämischen Region, wenn sich der Gegenstand des Antrags in der Flämischen Region befindet oder weniger als 5 km von der Flämischen Region entfernt ist,
4. der Wallonischen Region, wenn sich der Gegenstand des Antrags in der Wallonischen Region befindet oder weniger als 5 km von der Wallonischen Region entfernt ist,
5. der Region Brüssel-Hauptstadt, wenn sich der Gegenstand des Antrags in der Region Brüssel-Hauptstadt befindet oder weniger als 5 km von der Region Brüssel-Hauptstadt entfernt ist.

Wenn die Akte einen UVP-Bericht umfasst, bezieht sich der Antrag auf Stellungnahme ebenfalls auf den Inhalt dieses Berichts, es sei denn, dieser Bericht ist bereits gebilligt worden und ist noch aktuell.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten beratenden Instanzen geben ihre Stellungnahme binnen einer Frist von dreißig Kalendertagen ab. Diese Frist läuft ab dem Tag nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Stellungnahme.

In Ermangelung einer Stellungnahme binnen der vorgegebenen Frist gilt die Stellungnahme als günstig.

6.4 Grenzüberschreitende oder transregionale Auswirkungen auf die Umwelt

§ 1 - Wenn die Agentur feststellt, dass mit erheblichen grenzüberschreitenden oder transregionalen Auswirkungen gemäß Artikel 27/5 § 6 des Gesetzes vom 15. April 1994 zu rechnen ist, wird die Akte den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragspartei des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und/oder den betroffenen Regionen in ausdrückbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Die Agentur übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragspartei des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und den betroffenen Regionen so schnell wie möglich und spätestens am Tag vor Beginn der öffentlichen Untersuchung die in Artikel 6.3.3 § 3 erwähnte Bekanntmachung.

§ 2 - Interessierte Einwohner der betroffenen Region, des betroffenen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der betroffenen Vertragspartei des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen können teilnehmen:

1. an der in Artikel 6.3.3 erwähnten öffentlichen Untersuchung,
2. an der öffentlichen Untersuchung, die die zuständige Behörde auf der Grundlage der eingegangenen Akte eventuell auf ihrem eigenen Gebiet organisiert.

Gleichzeitig teilen die zuständigen Behörden der Agentur ihre eventuellen Bemerkungen und die Ergebnisse der von ihnen eventuell organisierten öffentlichen Untersuchung binnen einer Frist von fünfzig Kalendertagen nach dem Datum der in § 1 erwähnten Zurverfügungstellung mit.

Der Antrag auf Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf den Inhalt des UVP-Berichts, es sei denn, dieser Bericht ist bereits gebilligt worden und ist noch aktuell.

§ 3 - Die Agentur berät mit den betroffenen Regionen, den betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den betroffenen Vertragsparteien des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen unter anderem über die potenziellen grenzüberschreitenden oder transregionalen Auswirkungen der Einrichtung und über die Maßnahmen, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, und vereinbart mit ihnen einen angemessenen Zeitrahmen für die Dauer der Konsultationsphase.

6.5 Entscheidung der Agentur in Bezug auf den UVP-Bericht

§ 1 - Wenn der Genehmigungsantrag einen UVP-Bericht umfasst und wenn dieser Bericht noch nicht gebilligt worden ist oder nicht mehr aktuell ist, billigt die Agentur den UVP-Bericht oder lehnt ihn ab, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

1. die Ergebnisse der gemäß Artikel 6.3.3 durchgeführten öffentlichen Untersuchung,
2. die Stellungnahmen der in Artikel 6.3.4 erwähnten beratenden Instanzen,
3. gegebenenfalls die gemäß Artikel 6.4 durchgeführte grenzüberschreitende oder transregionale Konsultation.

§ 2 - Ist die Agentur der Meinung, dass der Antragsteller Überwachungsmaßnahmen treffen muss, werden diese in der Entscheidung der Agentur beschrieben.

6.6 Endgültige Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates

Die Agentur erstellt einen Bericht mit ihrer Analyse des Genehmigungsantrags und den Ergebnissen der Konsultationen gemäß den Artikeln 6.3.2, 6.3.3, 6.3.4 und gegebenenfalls 6.4.

Die Agentur legt diesen Bericht dem Wissenschaftlichen Rat vor, der eine mit Gründen versehene vorläufige Stellungnahme abgibt.

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates muss binnen einer Frist von neunzig Kalendertagen ab Empfang des Berichts der Agentur oder binnen einer längeren Frist, die der Rat rechtfertigen muss, abgegeben werden.

Die Agentur teilt dem Antragsteller unverzüglich die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates per Einschreiben mit. Wenn diese Stellungnahme günstig ausfällt, können besondere Bedingungen darin enthalten sein, die nicht in vorliegender Ordnung vorgesehen sind und die der Rat für notwendig erachtet, um die Sicherheit der Einrichtung zu gewährleisten und die Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen.

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab der Mitteilung, um eventuelle Bemerkungen einzureichen. Diese Frist kann auf seinen Antrag hin von der Agentur verlängert werden. Er wird vom Wissenschaftlichen Rat angehört, wenn er dies binnen derselben Frist beantragt hat.

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates gilt als endgültig, wenn der Antragsteller binnen der vorgegebenen Frist keine Bemerkungen vorbringt oder sobald er mitteilt, dass er keine Bemerkungen hat.

Wenn der Antragsteller Bemerkungen macht, berät sich der Wissenschaftliche Rat erneut und gibt er eine endgültige Stellungnahme ab. Wenn die endgültige Stellungnahme günstig ausfällt, können unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Antragstellers besondere Bedingungen darin enthalten sein, die nicht in der in Absatz 2 erwähnten mit Gründen versehenen vorläufigen Stellungnahme enthalten sind.

6.7 Entscheidung

Die Agentur leitet einen Entscheidungsvorschlag unverzüglich an den für Inneres zuständigen Minister weiter.

Unsere Entscheidung, die in Form eines Erlasses getroffen wird, wird von dem für Inneres zuständigen Minister gegengezeichnet.

Wenn die Entscheidung von der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates abweicht, werden im Erlass ausdrücklich die Gründe vermerkt, weshalb von der Stellungnahme abgewichen wird.

In der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung wird in jedem Fall Folgendes festgelegt:

1. kurze Beschreibung der zu bauenden Einrichtung und ihres Standorts,
2. Referenzdokumente, die die Grundlage für die Genehmigung der Einrichtung und für ihren sicheren Betrieb bilden,
3. maximales Strahleninventar, Quellterm und Leistung oder Lagerkapazität, die durch die Genehmigung abgedeckt ist,
4. Bedingungen, die der Betreiber während des Baus und der Einrichtung der Einrichtung, der Herstellung ihrer Komponenten und der Abnahme der Einrichtung einhalten muss, einschließlich der Halte- und Nachweispunkte, die ein Eingreifen der Agentur erfordern,
5. in welchem Maße und unter welchen Bedingungen radioaktive Stoffe eingebracht werden dürfen, bevor die Abnahme stattgefunden hat.

Wenn ein UVP-Bericht erstellt wird, umfasst die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung:

1. die in Artikel 6.1bis.6 beziehungsweise 6.5 erwähnte mit Gründen versehene Entscheidung der Agentur,
2. eine Beschreibung der Aspekte des Projekts oder der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, und erforderlichenfalls Überwachungsmaßnahmen,
3. gegebenenfalls die Verfahren zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, die der Antragsteller umsetzen muss.

6.8 Notifizierung der Entscheidung

Unsere Entscheidung wird der Agentur mitgeteilt, die den Wissenschaftlichen Rat hiervon in Kenntnis setzt. Die Agentur übermittelt eine Kopie davon:

1. per Einschreiben an den Antragsteller,
2. an die aufgrund von Artikel 6.3.4 konsultierten Instanzen,
3. an den Bürgermeister jeder in Artikel 6.3.3 erwähnten Gemeinde, der die Entscheidung auf der Website der Gemeinde veröffentlicht lässt und am Betriebssitz, wenn dieser sich auf dem Gebiet seiner Gemeinde befindet, aushängen lässt,
4. an den Direktor der Direktion Kontrolle des Wohlbefindens bei der Arbeit des Gebiets,
5. an den Hygiene-Inspektor des Gebiets,
6. an den Präsidenten des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres,
7. an den Generaldirektor der NERAS,
8. gegebenenfalls an die gemäß Artikel 6.4 informierten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsparteien des Übereinkommens von Espoo und Regionen,
9. an die Generaldirektion Umwelt, wenn die Europäische Kommission konsultiert worden ist.

Die Entscheidung wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

6.9 Erlass zur Bestätigung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für Einrichtungen der Klasse I

Durch die aufgrund des Artikels 6.7 erteilte Genehmigung hat der Betreiber das Recht, den Bau und die Einrichtung der Anlagen unter eigener Verantwortung gemäß den Bestimmungen der erteilten Genehmigung vorzunehmen.

Vor der vollständigen oder teilweisen Inbetriebnahme einer Einrichtung der Klasse I führt die Agentur eine Sicherheitsbeurteilung der gemäß den Bestimmungen von Artikel 23.1.5 Buchstabe *b*) Nr. 4 durchgeführten Abnahme durch. Der Betreiber legt der Agentur die zu diesem Zweck erforderlichen Berichte und Unterlagen vor.

Auf der Grundlage der Sicherheitsbeurteilung erstellt die Agentur einen Abnahmebericht.

Wenn die Agentur keinen vollkommen günstigen Abnahmebericht erstellen kann, setzt die Agentur vorher den Betreiber davon in Kenntnis, wobei sie ihn darauf hinweist, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, teilt er dies der Agentur spätestens am fünfzehnten Tag nach der Notifizierung schriftlich mit.

Die Agentur leitet den günstigen Abnahmebericht und ihre Schlussfolgerungen unverzüglich an den für Inneres zuständigen Minister weiter. Dieser Minister schlägt dem König daraufhin vor, die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung zu bestätigen.

Die Inbetriebnahme eines Teils der Einrichtung kann nicht stattfinden, solange der König die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für diesen Teil der Einrichtung nicht bestätigt hat."

Art. 4 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift von Artikel 7.3.2 wird wie folgt ersetzt: "Sonderverfahren für die in Artikel 3.1 Buchstabe *b*) Nr. 1 und Nr. 2 erwähnten Einrichtungen und die in Artikel 7.2 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Einrichtungen".

2. In Artikel 7.3.2 werden die Absätze 1 bis 4 aufgehoben.

3. In Artikel 7.3.2 Absatz 5, der zu Absatz 1 wird, werden die Wörter "Die Agentur leitet ein Exemplar des Antrags, gegebenenfalls zusammen mit dem in Absatz 1 erwähnten Bericht," durch die Wörter "Für die in Artikel 3.1 Buchstabe *b*) Nr. 1 und Nr. 2 und die in Artikel 7.2 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Einrichtungen leitet die Agentur ein Exemplar des Antrags" ersetzt.

4. In Artikel 7.5 werden die Nummern 8 und 9 aufgehoben.

5. In Artikel 7.9 werden die Nummern 8 und 9 aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 11 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 11 - Gemischte Einrichtungen

Genehmigungsanträge für Einrichtungen mit Anlagen, die zu verschiedenen Klassen gehören und direkt miteinander in Zusammenhang stehen, werden gemäß den Bestimmungen für die höchste Klasse behandelt.

Die Agentur kann eine technische Regelung zur Beurteilung des direkten Zusammenhangs zwischen Anlagen erstellen."

Art. 6 - Artikel 12 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 12 - Änderung der Einrichtung

§ 1 - Jede Änderung einer Einrichtung, bei der die Agentur der Meinung ist, dass sie potenzielle Auswirkungen auf Strahlenschutz und Sicherheit hat, muss den Gegenstand einer Anmeldung bei der Agentur bilden.

Zu diesem Zweck kann die Agentur eine technische Regelung zur Festlegung der zu meldenden Änderungen und der Kriterien und Modalitäten für die Anmeldung je nach Klasse der Einrichtung und Art der Anlagen oder Tätigkeiten erstellen.

§ 2 - Wenn die vorgeschlagenen Änderungen an einer genehmigten Einrichtung erhebliche Auswirkungen auf den Inhalt der Teilakte radioaktive Abfälle und/oder der Teilakte Abbau haben können, muss der Betreiber diese Teilakten anpassen und die Agentur leitet diese dann zwecks Stellungnahme an die NERAS weiter. Die NERAS verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab Empfang der Teilakte beziehungsweise ab Erhalt zusätzlicher Auskünfte, sofern die Agentur welche verlangt, oder über eine längere Frist, deren Rechtfertigung von der Agentur gebilligt ist, um der Agentur eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte mitzuteilen. Gibt die NERAS keine Stellungnahme binnen der vorgegebenen Frist ab, wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagene Änderung der Einrichtung keinen Anlass zu Bemerkungen ihrerseits gibt.

§ 3 - Die Agentur entscheidet, ob die Änderung den Gegenstand einer neuen Genehmigung gemäß dem in Artikel 6, 7 oder 8 vorgesehenen Verfahren, je nach Fall, bilden muss.

Wenn für Klasse II oder III die Änderung keinen Übergang von einer tieferen Klasse zu einer höheren Klasse zur Folge hat, kann die Agentur von einer oder mehreren der in den Artikeln 7 und 8, 15 und 15/1 vorgesehenen Formalitäten abweichen."

Art. 7 - Artikel 17 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 17.1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für Einrichtungen der Klasse I erfolgt die Mitteilung an die Agentur gemäß den Bestimmungen von Artikel 17/1 des Königlichen Erlasses vom 30. November 2011 zur Festlegung von Sicherheitsvorschriften für kerntechnische Anlagen."

2. In Artikel 17/2 Absatz 2 werden die drei letzten Gedankenstriche wie folgt ersetzt:

"- die Identifizierung des Endzustands,

- sowie alle anderen Bestimmungen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerung sowie zum Schutz der Umwelt sowohl beim Abbau und bei den Vorbereitungen als auch nach seinem Abschluss,

- für Einrichtungen der Klasse I, den Sicherheitsplan für den Abbau, wie in Artikel 17/10 des Königlichen Erlasses vom 30. November 2011 zur Festlegung von Sicherheitsvorschriften für kerntechnische Anlagen vorgesehen,

- gegebenenfalls die Entscheidung der Agentur über den Antrag auf Ausnahme von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6.1bis.2,

- gegebenenfalls gemäß Artikel 6.1bis.1 einen UVP-Bericht oder ein Screening-Dokument und die in Artikel 6.1bis.3 § 2 erwähnte Stellungnahme der Agentur."

Art. 8 - In denselben Erlass werden nach Artikel 73.6 und vor Artikel 74 die Artikel 73/1, 73/2 und 73/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 73/1 - Zulassung für die Erstellung eines UVP-Berichts

§ 1 - Vom Antragsteller für die Erstellung des UVP-Bericht bestimmte Personen müssen zu diesem Zweck von der Agentur zugelassen werden.

§ 2 - Um zugelassen zu werden, müssen die Personen folgende Bedingungen erfüllen:

1. die zivilen und politischen Rechte besitzen,

2. ein Masterdiplom in einem der folgenden Fachbereiche besitzen:

a) Ingenieurwissenschaften,

b) industrielle Wissenschaften,

c) industrielle Ingenieurwissenschaften,

d) Physik,

e) Chemie

oder jedes andere Masterdiplom in exakten Wissenschaften sowie jedes andere Diplom, das von der Agentur als ausreichend erachtet wird,

3. über eine von der Agentur als ausreichend erachtete Ausbildung, Fachkompetenz oder Erfahrung in folgenden Bereichen verfügen:

a) Strahlenbiologie und -ökologie,

b) Strahlenschutz,

c) Technologie und Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und

d) Umweltschutz,

4. über eine angemessene praktische Berufserfahrung im Bereich der Untersuchung radiologischer Auswirkungen auf die Umwelt verfügen.

§ 3 - Der Zulassungsantrag wird an die Agentur gerichtet. Er umfasst Auskünfte oder Unterlagen, die die Erfüllung der in § 2 angegebenen Kriterien nachweisen, und in jedem Fall eine Kopie der in § 2 erwähnten Diplome, Zeugnisse oder anderen Unterlagen.

§ 4 - Die Zulassung wird von der Agentur erteilt oder verweigert. Die Agentur befindet über den Antrag binnen einer Frist von sechzig Kalendertagen oder binnen einer längeren Frist, die sie rechtfertigen muss. Diese Frist läuft ab dem Tag des Eingangs des vollständigen Zulassungsantrags. Die Agentur teilt dem Projektträger ihre Entscheidung per Einschreiben mit.

Ist die Agentur der Meinung, dass die beantragte Zulassung nicht gewährt werden kann, setzt sie vorab den Antragsteller davon in Kenntnis, wobei sie ihn darauf hinweist, dass er das Recht hat, binnen dreißig Kalendertagen ab der Notifizierung angehört zu werden.

Falls der Antragsteller sein Recht, angehört zu werden, ausüben möchte, muss er die Agentur spätestens am fünfzehnten Kalendertag nach der Notifizierung schriftlich davon in Kenntnis setzen.

§ 5 - Die Agentur kann die Zulassung aufheben oder entziehen, wenn den Verpflichtungen von Artikel 73/2 nicht nachgekommen wird oder wenn der Inhaber die in Artikel 73/1 § 2 angegebenen Kriterien nicht mehr erfüllt.

§ 6 - Ist die Agentur der Meinung, dass eine Zulassung ganz oder teilweise entzogen werden muss, setzt sie vorher den Inhaber davon in Kenntnis, wobei sie ihn darauf hinweist, dass er das Recht hat, angehört zu werden. Falls er dieses Recht ausüben möchte, muss er die Agentur spätestens binnen dreißig Kalendertagen nach der Notifizierung schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Art. 73/2 - Verpflichtungen des Inhabers einer Zulassung

Inhaber einer Zulassung für die Erstellung eines UVP-Berichts müssen während der Dauer ihrer Zulassung folgende Kriterien erfüllen:

1. über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und Zugang zu den erforderlichen Hilfsmitteln zur Bewertung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf Mensch und Umwelt haben,
2. sich über die neuesten Entwicklungen der Rechtsvorschriften auf dem Laufenden halten.

Art. 73/3 Verlängerung der Zulassung

§ 1 - Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung für die Erstellung eines UVP-Berichts muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Zulassung bei der Agentur eingereicht werden.

Im Antrag auf Erneuerung der Zulassung weist der Inhaber der Zulassung nach, dass er den in Artikel 73/2 erwähnten Verpflichtungen nachkommt.

§ 2 - Die Agentur befindet über den Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß den Bestimmungen von Artikel 73/1 § 4.

Art. 9 - In denselben Erlass wird eine Anlage X mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anlage X - Liste der Projekte, die einem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6.1bis.1 Nr. 1 unterliegen:

1. Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich des Abbaus oder der Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt),
2. Anlagen zur Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe,
3. Anlagen:
 - a. mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen,
 - b. mit dem Zweck der Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle,
 - c. mit dem Zweck der endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe,
 - d. mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle,
 - e. mit dem ausschließlichen Zweck der (für mehr als zehn Jahre geplanten) Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Produktionsort.
4. Änderung oder Erweiterung der in vorliegender Anlage X erwähnten Projekte, wenn diese Änderung oder Erweiterung die in vorliegender Anlage X genannten Schwellenwerte berücksichtigt, sofern Letztere bestehen."

Art. 10 - In denselben Erlass wird eine Anlage XI mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anlage XI - Liste der Projekte, die einem Screening gemäß Artikel 6.1bis.1 Nr. 2 unterliegen:

1. Anlagen zur Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anlage X erfasst),
2. Änderung oder Erweiterung bereits genehmigter, durchgeführter oder in der Durchführungsphase befindlicher Projekte der Anlage X oder der vorliegenden Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten (nicht durch Anlage X erfasste Änderung oder Erweiterung),
3. in Anlage X erwähnte Projekte, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden."

Art. 11 - In denselben Erlass wird eine Anlage XII mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anlage XII - Das in Artikel 6.1bis.3 § 1 erwähnte Formular umfasst:

1. eine Beschreibung des Projekts, im Besonderen:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
 - b) eine Beschreibung des Projektstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden,
2. eine Beschreibung der Umweltaspekte, die von dem Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden,
3. eine alle vorliegenden Informationen über mögliche erhebliche Auswirkungen erfassende Beschreibung dieser Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt infolge:
 - a) der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt,
4. den in Anlage VIII aufgeführten Kriterien ist, soweit relevant, bei der Zusammenstellung der Informationen gemäß den Nummern 1 bis 3 Rechnung zu tragen."

Art. 12 - In denselben Erlass wird eine Anlage XIII mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anlage XIII - Bei den in Artikel 6.1bis.3 § 2 erwähnten Bewertungskriterien handelt es sich um:

1. Merkmale der Projekte. Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- a) Größe und Ausgestaltung des gesamten Projekts,
- b) Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten,
- c) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt,
- d) Abfallerzeugung,
- e) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- f) Risiken schwerer Unfälle und/oder von Katastrophen, die für das betroffene Projekt relevant sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind,
- g) Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. infolge von Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung.

2. Standort der Projekte. Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, wird unter Berücksichtigung insbesondere folgender Aspekte beurteilt:

- a) bestehende und genehmigte Landnutzung,
- b) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (einschließlich Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt) des Gebiets und seines Untergrunds,
- c) Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
 - Feuchtgebiete, ufernahe Bereiche, Flussmündungen,
 - Küstengebiete und Meeresumwelt,
 - Bergregionen und Waldgebiete,
 - Naturreserve und -parks,
 - durch die nationalen Rechtsvorschriften ausgewiesene Schutzgebiete; gemäß den europäischen Regeln für den Schutz von Arten und Lebensräumen ausgewiesene Natura-2000-Gebiete,
 - Gebiete, in denen die für das Projekt relevanten Umweltqualitätsnormen bereits nicht eingehalten wurden oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung ausgegangen wird,
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
 - historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten.

3. Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen. Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt sind anhand der in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist den Auswirkungen des Projekts auf die in Artikel 27/4 § 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 genannten Faktoren unter Berücksichtigung der folgenden Punkte Rechnung zu tragen:

- a) Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen inbegriffen,
- b) Art der Auswirkungen,
- c) grenzüberschreitender oder transregionaler Charakter der Auswirkungen,
- d) Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- e) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- f) erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen,
- g) Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder genehmigter Projekte,
- h) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verringern."

Art. 13 - In denselben Erlass wird eine Anlage XIV mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anlage XIV - Die in Artikel 6.1bis.5 Nr. 6 erwähnten Informationen betreffen Folgendes:

1. Eine Beschreibung des Projekts, darunter insbesondere:

- a) eine Beschreibung des Standorts des Projekts,
- b) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, soweit relevant einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, und der Anforderungen in Bezug auf den Flächenbedarf während der Bau- und der Betriebsphase,
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Projekts (insbesondere von Produktionsprozessen), z.B. Energiebedarf und Energieverbrauch, Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen (einschließlich Wasser, Flächen, Boden und biologische Vielfalt),
- d) eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität, der erwarteten Rückstände und Emissionen (z.B. Verschmutzung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie der Menge und Arten des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls.

2. Eine Beschreibung der durch den Antragsteller untersuchten vernünftigen Alternativen (z.B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Größe und Umfang), die für das vorgeschlagene Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die ausgewählte Variante einschließlich eines Vergleichs der Umweltauswirkungen.

3. Eine Beschreibung der relevanten Aspekte des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts, soweit natürliche Entwicklungen gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet werden können.

4. Eine Beschreibung der von dem Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten Faktoren gemäß Artikel 27/4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1994: Bevölkerung, menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (z.B. Fauna und Flora), Flächen (z.B. Flächenverbrauch), Boden (z.B. organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung), Wasser (z.B. hydromorphologische Veränderungen, Quantität und Qualität), Luft, Klima (z.B. Treibhausgasemissionen, anpassungsrelevante Auswirkungen), Sachgüter, kulturelles Erbe einschließlich architektonischer und archäologischer Aspekte und Landschaft.

5. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge:

a) des Baus und des Vorhandenseins des Projekts, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung und Verwertung von Abfällen,

d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen),

e) der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

f) der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel,

g) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Faktoren sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden oder transregionalen, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf Unionsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.

6. Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich Einzelheiten im Hinblick auf Schwierigkeiten (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), die bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen auftraten, und die wichtigsten Unsicherheiten.

7. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, und gegebenenfalls der geplanten Überwachungsmechanismen (z.B. der Vorbereitung einer nach Abschluss des Projekts vorzunehmenden Untersuchung). In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

8. Eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind, die für das betroffene Projekt von Bedeutung sind. Relevante verfügbare und im Rahmen von Bewertungen gemäß den europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften gewonnene Informationen können für diesen Zweck genutzt werden, sofern die Anforderungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt sind. Soweit angemessen sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle umfassen.

9. Eine nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den Nummern 1 bis 8 übermittelten Angaben.

10. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden."

Art. 14 - [Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2009 zur Festlegung der Beträge und der Zahlungsweise der in Anwendung der Vorschriften in Bezug auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen erhobenen Gebühren]

KAPITEL 3 - Inkrafttreten

Art. 15 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf Genehmigungsanträge, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht werden.

Art. 16 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Mai 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
P. DE CREM